

Fürsten / Unserm Herrn Bruder und Ohmen / Herrn Leopoldo
Erwehnten Römischen Kayser / allezeit Mehrern des Reichs / in Deutsch-
land / zu Hungern / Böhmen / Dalmatien / Croatien / und Slavonien
Könige / Erz Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Brabant /
Steyr / Kärnten / Crayn / Marggraffen zu Mähren / Herzog zu Lützen-
burg / wie auch Oberrn und Niederrn Schlesien / zu Wirtemberg und
Seka / Fürsten in Schwaben / Grafen zu Habsburg / Tyrol / Ferret /
Koburg und Görtz / Landgraffen in Elß / Marggrafen des Heil.
Römischen Reichs / Herren zu Burgow / wie auch der Oberrn und Nie-
derrn Laußnis / der Slavonischen Marck / des Ports Naon und der
Salzgruben : Wie auch dem Durchleuchtigsten und Hochgebornen
Fürsten Unserm Ohn und Nachbarn / Herrn Friedrich Wilhelm /
Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz Kämmer-
rer und Churfürsten / zu Magdeburg / Preussen / Stettin / Pommern /
der Cassuben und Wenden / wie auch in Schlesien / zu Crossen und Jä-
gerndorff Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten zu Halber-
stadt und Minden etc. andern Theils / ein mittel und weg sich eröffnet
hat / und im Nahmen Ihrer Durchleuchtigkeit / wie auch hochgemel-
deroselben Bundsgenossen eine Erklärung und bezugung geschehen /
daß Sie / was zu anfangung und gänzlichher vollziehung selbigen Tra-
ctats möchte erfordert werden / von seiten Ihrer Durchl. und Republic
zu Pohlen / des Großfürstenthums Littawen / wie auch obhochgemel-
ter Bundsgenossen / an Ihnen nichts wollen ermangeln lassen / dero-
halb Wir zu Bezeugung Unserer standhafften Vorsages und Ge-
müths Zuneigung / das gedachte Friedenswerck zu befördern / nicht allein
in dem gedachten Tractat gewilliget / sondern auch alsobald dazu er-
nennet und verordnet haben / gestalt Wir auch Krafft dieses ernennen
und verordnen Unsere wahre und rechtmäßige Commissarios, die Er-
leuchte / Wolgebohrne und Hoch Edle / Unsere liebe Getrewen / den
Herrn Magnus Gabriel de la Gardie, Grafen in Leckoo und Arens-
brog / Freyherrn zu Eckholmen / Herrn zu Habsal / Magnushoff / Ho-
vendorp / Unserm und des Reichs Schatzmeister / General Obern-
korn in Lieffland und Unserm Leutenant in Esthen / Lieffland und In-
gers

Nordischer

103.

101

Friedensschluß

auff den jüngsten Rotschildischen Vergleich
gewidmet und geschlossen /

zwischen

Ihrer Königl. Mayt.

und dem

Reich Dennemarck /

und

Ihrer Königl. Mayt.

und dem

Reich Schweden /

den 27. May im Jahr Christi 1660.

Nach dem rechten wahren Copenhagischen Original
in Druck verfertigt.

Gedruckt im Jahr 1660.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, possibly reading "Ausschreibung".

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or location.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title.



A/2.



Es Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friederichs des Dritten/ von Gottes Gnaden zu Dennemarc/ Norwegen/ der Wenden und Gothen König/ Herzogs zu Schleswig/ Holstein/ Stormarn und der Diechmarschen/ Grafen zu Oldenburg/ &c. Wir Bevollmächtigte Commissarien Dlaus Praßberg in Jernit Ritter/ Axel Urup in Bieltesberg Ritter/ und Peter Resin Lygestrup/ Ober-Schatzmeister/ Königl. Ambtleute in Westerwyck/ Dalum/ und Modna/ thunkund und bezeugen hiemit/ daß nach dem sich auff dem unlängsten zu Kotschild den 26. Februarii Anno 1658. zwischen diesen höchstlöblichen beeden Nordischen Königreichen getroffenen/ geschlossenen und bestättigten Frieden/ unterschiedliche Irrungen und Mißverständnisse zwischen dem Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friederich den Dritten/ von Gottes Gnaden zu Dennemarc/ Norwegen/ der Wenden und Gothen König/ Herzogen zu Schleswig/ Holstein/ Stormarn und der Diechmarschen/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ und dem Königreich Dennemarc an einem: So dann dem auch Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carol Gustav/ weiland der Schweden/ Wenden und Gothen König/ Großfürsten in Finnland/ Herzogen zu Schonen/ Ehesten/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stetin in Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürsten zu

A ij

Rü

Mühen/ Herrn über Jagermanland und Misnar/ Pfalzgraven
den Rhein/ in Bayern/ Jülich/ Cleve und Berg/ glorwürdigsten Zu-
gebendens/ und dem Königrich Schweden/ andern Theils; von
neuem ereignet / welche Mißbilligkeiten zwar vor kurz verrühter
Zeit begelaget worden / sich aber hinwegwiderum so weit erhoben und
ausgebreitet / daß dannerhero nicht allein zwischen höchstgedachter
Königl. May. in Dänemard / und gleichfalls höchstverwehnter Kö-
nigl. May. in Schweden lobseligster Bedächtnis/ ein offentlich
Krieg entstanden / sondern auch unter deren sehtregierenden Durch-
leuchtigsten Sohn/ bis auff gegenwertige Stunde fortgeführter wor-
den; und umb solcher Ursachen willen haben/ neben dem Durchleuch-
tigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ludovico
XIV. König in Frankreich und Navarraen. Die Durchleuchtig-
ste Respublik von Engelland / und Hochmögende Herren General-
Staten der vereinigten Niderlande/ aus sonderbarer Wohlmeinung
vor rathsam ermessent/ auff alle thunliche Weiß und Weg dahin zu
trachten und zu arbeiten / daß dieser sehr weit umb sich greiffende
Krieg in der Aschen ersticket/ und an dessen flate der hocherwündschte
Fried / Sicherheit und auffrichtige Freundschaft wieder herbey ge-
bracht und gepflanzet würde. Zu welchem Ende Sie dann hiebei
worn/ memblischen imnecht verwichenen Jahr an beide Königl. Kö-
nigl. May. May. Dänemard und Schweden/ Ihre respectiv
Gesandte/ Commissarios/ Deputirte und Plenipotentiarien/ mit
vollkommener Macht und Gewalt/ abgefertiget/ und zwar Erstlich
höchsternandte Königl. May. in Frankreich Ihren Rath und Ord-
nari Abgesandten an die Königl. May. in Schweden/ Ihr Excellenz
Herrn Juguenn de Serlon/ Ritters St. Johannis zu Jerusalem;
Darnach die Durchleuchtigste Republik von Engelland Ihre Com-
missarien und Plenipotentiarien an die Königl. May. in Dänem-
mard / Ihre Excellenz Herrn Algenonum Sidney/ einen von
dem Parlament / und Staats Rath / mit Auctorität des Parla-
ments/ und Herrn Robertum Comwood/ Ritters und aus vorher
sagtem

sagtem Staats Rath; Endlich die Hochmögende Herren General-
Staten der vereinigten Niderlande/ ingleichen Ihre Wohlmäch-
tige Deputirte/ Ihre Excellenz Herrn Gottfried von Slingeland/
Rath und vornembsten Affectorn der Stadt Dordrecht / Herrn De-
ter Bogelsang / Rath und Syndicum der Stadt Amsterdamm/
Herrn Peter von Junbert Secretarium der Herrn Staten von
Holland/ wie auch Herrn Wilhelm von Naaren / Brietman und
Erbherrn von Bilt/ zc. mit Befehl / daß sie beiden Königl. Kö-
nigl. May. May. gegenwertiger Zeit und Leufften Beschaffenheit
vor Augen stellen/ und was für große Beschah/ Jammer und Be-
lend auff dieses Kriegsfeuer erfolgen würde / wofern es nicht durch
fügliche und zulänglich Mittel zeitlich gedempffet und abgewendet
werden solte. Überdab auch/ daß sie dieselbe zu gültlicher Beyle-
gung und friedfertigen Nachschlagen antriffen und bewegen/ wie
nichtweniger/ damit solch heilsam Friedenswerck desto mehr beför-
dert würde/ Ihrer Herren und Princपालen Vermittelung offeriren
und anbieten solten. Derowegen/ nach dem höchsternandte Königl.
May. in Dänemard/ unler allergnädigster König/ so wohl auff
hochgedachter Ihrer Bundesverwandten fleißiges und freundlich zu-
sprechen und bereiden/ als auch aus eigenwilliger Bewegung und Be-
gierd/ zu hinfügung dieses Kriegs/ und Erhaltung eines sichern und
beständigen Friedens/ wie auch mit der Königl. May. in Schweden
glorwürdigsten Andenkens / ihrem ehe dessen lieben Nachbarn und
Freund/ eine auffrichtige Freundschaft zubefestigten / und gute
Correspondenz ins fünfftzig zu pflegen/ sich geneigt und willfähriger
fläre/ hat sich auch die Königl. May. in Schweden Ehrfistlichster
Bedächtnis/ darzu bewegen und leiten lassen / so wohl auff hocher-
wehnter dero Bundesverwandten fleißiges und freundsliches Zuspre-
chen und Bereden/ als auch aus eigenwilliger Bewegung und Be-
gierd/ diesen Krieg hinzulegen / einen sichern beständigen Frieden zu
erhalten / auffrichtige Freundschaft zu befestigen / und gute Corre-
spondenz mit der Königl. May. in Dänemard/ ihrem lieben Nachb-
arn
A. 11)

Barn/unserm allergnädigsten Herrn/ ins künfftig zupfleger/ so hat
auch höchstgedachte jesige Königl. Mayt. in Schweden/ in Ihres
seeligsten Herrn Vaters Fußstapffen tretend/ und nach dessen fried-
begierigen Gemüths Exempel/ nichts mehr gewündschet/ oder Ihr
angelegen seyn lassen/ als/ daß alle zwischen diesen beeden Nordischen
Königreichen entstandene Widerwertigkeiten und Irrungen/ ver-
mittelt offterwehnter Königl. Bundsverwandten treueyfferigen
Fleisses und Cooperation von Grund aus allerdingz aufgehebt/
und ein fester/ sicherer und ewigwehrender Friede gestiftet werden
möchte. Dahero es dahin gelanget/ daß man zwischen beeder Kö-
nigreich Commissarien und Plenipotentiarien eine Zusammenkunft
angestellet/ und wir obbeschriebene/ mit und neben höchstgedachter
Königl. May. und Reich Schweden Bevollmächtigten Commis-
sariis, den Hoch- und Wolgebornen Herrn/ Herrn Schering Ros-
senhan/ Freyherrn in Jcalaburg/ Herrn in Torpa/ Lytta/ Engels-
holm/ und Hagen/ höchsterwehnter Königl. May. und Reich Schweden
Senatorm/ Cansley Rath/ Oberhauptmann des Schlosses
Holm/ und Landrichter zu Sudermann x. Herrn Steno Zielke/
Freyherrn in Korpo/ Herrn in Geldeholm/ Brasöön und Lanaa/
gleichfals hochstberührter Königl. May. und Reich Schweden Se-
natorm/ Admiralm/ der Admiralität und Cansley Rath/ zusammen
verfügten/ allwo wir nach eines und andern Theils erscheinen/ richtig
befundenen/ und gebührend gegeneinander ausgewechselten Volk-
machten und Gewalts Brieffen/ dieses Friedenwerck angetretten/
das Roschildische Friedens Instrument vor uns genommen/ und
alle dessen Articul durchgangen haben/ zwar zu solchem End und
Zweck/ damit wir auff selbigem Tractat/ als dem Fundament und
Grundfest/ diese neue Friedenshandlung baueten/ und verjuchten/
wie alles und jedes dergestalt verhandelt würde/ damit sich eines auff
das ander schicken/ und nach gegenwertiger Zeiten Beschaffenheit ein-
gerichtet/ und bestetiget werden könnte. In welchem Geschäft auch
obgenannte Herren Mediatorez ihren besten Fleiß/ grosse Bemüh-

ung/ Vorsichtigkeit und unnachlässige Sorg und Arbeit/ so lang
und unverdrossen angewendet/ bis sie die Sach dahin gebracht/ daß
wir vorbemeldtes Roschildisches Friedens Instrument fleissig durch-
sucht/ was sich in demselben/ jesigem Zustand gemäs/ und überein-
stimmend/ befunden/ unverändert behalten/ beliebt und befestiget/
was uns aber eine Verenderung von nöthen zu seyn bedüncket/ ver-
mittelt nothwendiger Erklärungen/ Unterscheidungen/ Zusätzen und
Beschreckungen/ solches/ nach instehenden Leufften und der Sacher-
Bewandniß/ also eingerichtet haben/ daß man sich endlich/ durch
Gottes gnädigen Beystand und Verleihung/ im Nahmen Ihrer
Königl. Königl. May. May. dero Nachkommen/ und Königreiche
Dennemarck und Schweden/ mit beederseits gutem belieben/ nach-
folgender Puncten und Articul verglichen.

I.

Erlieblich/ soll zwischen beeden Königen/ und deren Nachkom-
men/ Königreichen/ Landen/ Rätthen/ Bedienten/ Unterthanen
und Inwohnern/ zu Dennemarck/ Norwegen/ und Schweden/ ein
beständiger/ ewiger/ und unwiederrufflicher Friede seyn/ dergestalt
zwar/ daß hinfuro aller Argwohn/ Verdacht/ Widerwillen/ Miß-
helligkeiten/ Zwietracht/ Feindschafft/ und Krieg/ gänzlich getilget
und aufgehebt/ So dann/ was von beeden Theilen/ so woln hiezu
vorn/ als inwehrendem diesem Krieg/ gehandelt worden/ vermög all-
gemeiner durchgehender Freundschafft/ eine wolgemeinte Zusammen-
setzung der Gemüther/ Einträchtigkeit und getreue Nachbarschafft
wieder gepflancket und erhalten werde/ also daß einer des andern Nutz
und Frommen/ mit Worten und Wercken/ nicht anderst/ als seine
eigene Wolfahrt/ befördere und handhabe/ und was nur des andern
Person/ Regierung/ Königreichen/ Herrschaffen und Unterthanen
zu Schaden und Nachtheil gereichen mag/ abwenden/ und/ so viel an
Ihme ist/ verhindern helffe.

Und damit solches desto besser geschehen möge/ und allerseits gu-
tes

Es Vertrauen zwischen beeden Königen/und Dero Reich / Dennemarck und Schweden/ gestiftet und erhalten werde/so sollen von beeden Theilen alle mit anderen Potentaten/ Königen / Fürsten/ Ständen und Republicken/ wer die auch seyen/ zu des andern theils Schaden und Beängstigung eingangene und auffgerichtete Verbündnisse abgethan und auffgehbt werden. Gleich wie auch / fürterhin/ ein Theil wider den andern keine Bündnus machen / noch des andern Feinden/ auff einige Weiß und Weg/ unter was Vorwand es auch seyn mag/ Hülf leisten und schicken solle.

3.

Es ist auch verglichen und geschlossen worden / daß alle Ihrer Königl. Maj. zu Schweden / dero Unterthanen und Einwohner/ so wol in Schweden selbst/ als Dero unterworfenen Provinzien/ Ländern und Städten / unwidersprechlich zuständige eigene Schiffe/ sie seyen mit Kriegs-Rüstung und Waffen versehen/ oder nicht / klein oder groß/ mit allen und jeden Wahren/ die Sie führen / ohne Unterschied/ nicht allein im Sund/ und in der Ostsee/ von allen Zöllen/ Acquisitionen/ Besichtigungen/ Auffhaltungen und andern Besichwerden und Auflagen/ Sie mögen Namen haben/ wie Sie wollen/ frey und unbelästiget; sondern auch keines Wegs verbunden seyn sollen/ daß Sie Fahrbrieff oder Schein/ über die eingeladene Wahren/ bey sich haben/ oder vorlegen/ wann sie nur in Ihrer Königl. Maj. von Dennemarck Zollstatt/ zu Helsingöhr und Neuburg / Ihre ordentliche rechtmessige Schiffe/ Daß vorzeigen und auffweisen. Aber mit denjenigen Gütern und Wahren/ welche zwar Ihrer Königl. Maj. und dero Nachkommen/ Unterthanen/ und Inwohnern/ so wol in Schweden selbst/ als in allen andern dem Königreich Schweden unterworfenen Provinzien/ Ländern und Städten zugehören / jedoch auff frembden Schiffen eingeladen seyn / soll es hinfür auff gleiche Weiß/ so viel die Certification; und Bescheinigungs- Brieff betrifft/ nach inhalt der Promsebrohische Vertrag/ gehalten und in acht genommen werden/ und zwar in solchem Verstand/ daß/ wann Sie nur ihre Besche

scheinigung werden vorgewiesen haben/ Sie alsdann unverhindert/ unauffgehalten / ohne Verbott und Zollabforderung / in alle Weg/ durch den Sund und die Ost-See hin und wieder frey passiren mögen. Die Schwedische in frembde Schiff eingeladene Güter aber/ welche keine rechtmässige Bescheinigung auffweisen können / sollen dem Zoll in dem Sund und Ost-See unterworfen seyn.

4.

Gleich wie durch Anno 1658. den 24. Februarij geschlossene Kotschildische Vertrag von der Königl. Majest. und Cron Dennemarck/ das Schloß und Ampt Bahusen/ der Königl. Maj. und Cron Schweden cedirt und übergeben; ingleich in Schoen/ Bleckingen/ und Halland die Provinz/ mit allen dero zugehörigen Stäten / Bestungen/ Inseln und Klippen/ neben der Insel Huena / hernacher auch abgetreten worden/ mit allen andern Obriigkeiten/ Hobeiten/ Regalien/ Bottmässigkeiten/ so wol Geist: als Weltlichen Gütern und Zugehörigen/ Zins/ Gefällen/ Zöllen / Einkunfften und Rechten/ zu Wasser und Land/ wie die Namen haben mögen/ als solche die Könige in Dennemarck und Norwegen hiebevorn in Besis gehabt/ dem Königreich Schweden hinfür zu ewiger und ohnerbrüchlicher possession einzuverleiben/ massen die sonderbaren Übergabs- Brieff unter Dato Coppenhagen den 24. Februarij 1658. von Ihrer Königl. Maj. und denen Senatoren des Königreichs Dennemarck unterschrieben und besiegelt / dasselbe mit mehrern außweisen: Also wird solche Übergab bemelter Provinzien/ Länder/ und Aempter/ hiermit allerdings bestätigt und bekräftiget/ daß eben diese Provinzien/ Länder/ und Aempter/ mit allen dahin gehörigen Stäten/ Schloßern/ und Bestungen / Inseln / Klippen/ Obriigkeiten/ Hobeiten/ Bottmässigkeiten/ und allen Rechten/ wie obgemeldt / in Ihrer Königl. Maj. dero Nachkommen und Königreich Schweden ewiger und unbeeinträchtiger possess, jetzt und immerdar verbleiben sollen.

Und sintemaln man vor thunlicher erachtet/ daß/ so viel den Vertrag

fragwegen der Insul Bornholm anbelanget / solches einem absonderlichen Recess einverleibt werde; als ist geschlossen worden / daß diese Handlung oder Recess eben diejenige Krafft und Würkung haben solle / als wann Sie von Worten zu Worten hierinnen begriffen were / und daß solche von beeden Kön. Kön. Maj. Maj. genehm gehalten / und nach den übrigen Verträgen und Handlungen unverbrüchlich beobachtet werden sollte.

6.

Nachdemnach auch von denen Nachtfeuern / welche zwischen Schagen und Kalfsterbde nicht ohne grossen Nutzen der Vorbeyschiffenden / angestellet seynd / etliche in der Königl. Maj. zu Dennemareck Gebieth / auff dero Unkosten / etliche aber in Ihrer Kön. Maj. zu Schweden Gebieth / auff dero selben Kosten / unterhalten werden müssen / und solcher Feuer halber von jedwedern vorbegehenden Schiffen Ihrer Königl. Maj. in Dennemareck ein gewisser Zoll bezahlet wird / als ist verglichen / daß zu Widererstattung solcher / auff unterhaltung berührter Feuer / gehenden Unkosten / und selbige nach billigmässiger Gleichheit zu tragen / Ihre Königl. Maj. in Dennemareck schuldig seyn soll / Jährlich ein Summen von 3500 Reichthalern herzuschiesse / von welcher Summen die helfft alsdann alle halbe Jahr Ihrer Königl. Maj. in Schweden Beampten / zu Helsingdör / oder Elsenburg / ausgezahlet werden sollen / jedoch also / daß Ihre Königl. Maj. und Reich Schweden weder daher / noch aus einiger andern Ursach / unter was pretext es seyn möge / einig Recht / Zoll / oder Anlag / in dem Sund / zu gebieten und zu erfordern befugte seye.

7.

Worbey auch bedingt und verabschiedet / daß so oft ein oder mehr / grosse oder kleine / Schwedische Kriegsschiff durch den Sund gehen und Passirn / solche / gegen dem Schloß Cronenburg über / das Schwedische Loß / mit Loßbrennung der Stück / geben / und hingegen mit dem Dänischen Loß / so auff dem Schloß zuthun / gleicher gestalt gehret werden sollen; hinwiederumb da ein oder mehr Dänische

Kriegsschiff durch den Sund gehen / sollen selbige das Dänische Loß / vor dem Schloß Helsingburg / mit Loßung der Stück / geben / und dergleichen Ehr mit dem Schwedischen Loß vom Schloß dargegen gewärtig seyn: Da es sich aber zutrüge / daß die Dänische unnd Schwedische Schiff / entweder in der See / oder Seehäven einander begegneten / oder daselbst einander antreffen / in was Anzahl selbige / von einer oder andern Seiten / seyn möchten / sollen keine von denselben gehalten seyn / ein oder mehr Segel am obersten Mastbaum streichen zu lassen / sondern allein mit dem gewöhnlichen Loß / wie es vor diesem gebräuchlich gewesen / freundlich einander grüssen.

8.

Dafern es sich begeben würde / daß einer oder der ander von beeden Königen / Kriegsvölkern und dero mit Waffen ausgerüstete Schiffe / ausser der offenbahren See in die Ost-See / oder von dannen in die offenbahre See übersezen und schicken wolte / und die Anzahl derselben nicht unbilllich einigen Argwohn und Verdacht erwecken köndte / deswegen ist die Abred unnd Vereinigung dahin beschehen / daß im Fall solche Kriegsvölker / welche zugleich übergesetzt werden / sich über 1200. Köpff erstrecken / der Kriegsschiff aber mehr als fünf seyn würden / solches auff wenigste drey Wochen / beeydseits / und zwar von Königl. Maj. zu Dennemareck allein vermittels vorgehender notification zu Helsingburg; von Königl. Maj. in Schweden aber zu Helsingdör oder Neuburg / ohne einige notification wann entweder die Völker oder Kriegsschiff durch die Ost-See gehen / ehe sie ankommen / angedeutet werden soll.

9.

Ebenmässig wird von Ihrer Königl. Maj. dero Nachkommen / und Reich Dennemareck / der Königl. Maj. dero Nachfolgern und Reich Schweden alle so wol Geist / als Weltliche Jurisdiction und Bottmässigkeit / so weit Sie dieselbe gehabt / über etliche in dem Fürstenthumb Rügen gelegene Güter abgetreten und übergeben.

10.

Gleicher gestalt hat man sich vereiniget / daß der ganze Ausstand

stand von derjenigen Summen / so man für die Salslast zu entrich-
ten gehabt / damit drey Schwedische / in dem Sund / zu Anfang des
hiebevorigen Kriegs auffgehaltene Schiff beladen gewesen / nach der
zu Copenhagen letztmals gemachten richtigen Abrechnung / bezahlt
werden soll / weßwegen man sich dahin verglichen / daß die Königl.
Maj. in Dennemarck / innerhalb Jahr und Tag / vorbejagter Hin-
derstand / durch gewisse Kauffleut / so der Zahlung halber gelessen / zu
Hamburg / demjenigen außzahlen lassen sollen / welchen die Königl.
Maj. in Schweden solche Summen zu empfangen dahin abordnet
wird.

II.

Ferner sollen alle Edelleuth / die in denen abgetretenen Provin-
zien / Landen / und Aemtern Ihre Güter haben / und allda wohnen/
schuldig seyn / Ihrer Königlich Maj. dero Nachfolgern und Rei-
che Schweden / den Eyd der Treu zu leisten / und sich zu gebührendem
Gehorsam und Schuldigkeit zu verpflichten / auff Art und Weiß /
als sie vorhero denen Königen in Dennemarck obligirt waren. Und
auff solche maß sollen auch alle übrige Inwohner der bemeldten Pro-
vinzen / so wohl Geisliche / als Weltliche / Bürger und Bauern / von
diesem Tag an / Ihrer Königlich Maj. dero Nachfolgern und
Reiche Schweden allein / und zu ewigen Zeiten verpflichtet seyn / alle
Pröbste und Priester auch sollen demjenigen Bischoff / Superinten-
denten / und Consistorio folgen / dem oder denen es Ihre Königl.
Maj. aufftragen und anbefehlen wird.

12.

Dargegen ist von Ihrer Königl. Maj. und Reiche Schweden
versprochen worden / daß alle Stände / sie seyen edel oder unedel / geist-
lich oder weltlich / Bürger oder Bauern / in denen Dänischen und
Norwegischen Provinzien und Aemtern / so vermittelst dieser Tra-
ctaten abgetreten worden / Ihre Güter und Eigenthüme / die Ihnen
entweder durch Erbschaft / Kauff / Tausch / oder Pfandsweiß / vor
dem Krieg zugehöret / oder die sie vom Reich / oder Privat-Personen /
mit Recht an sich gebracht / sollen behalten / und zwar dergestalt / daß
Ihnen

Ihnen ins fünffte die vollkommene Macht / solche Güter und Ei-
genthümer zu besitzen / zu gebrauchen / zu genießten / zu behalten / wie
auch zu vercußern / oder zu vertauschen / verbleiben solle / wie sie solche
vorhero gehabt. Gleicher massen sollen sie auch ihre gewöhnliche
Rechte / Geseze / und ehedessen über ihre Güter und Herrlichkeiten
erlangte Privilegia und Freyheiten behalten / derengleichen sich zu
Wirza über das Leben und Hand befundet / wie auch die Jura Patro-
natus / nach der Provinz Gesez und Ordnungen / ohne alle Hinder-
nis und Betrübung / doch so fern dieselben denen Fundamental Ge-
sezen der Reiche Schweden nit zu entgegen sind / als mit denen Reichen
diese abgetretene Provinzien und Aemter ins fünffte zu ewigen
Zeiten vereinbahret und vergesellschaftet werden. Alles / was in
denen abgetretenen Provinzien / vermittelst der Geseze / Gericht und
Rechte / abgehandelt / auch durch andere ordentliche Wege verab-
schiedet / und biß zum Ende des Proceß gebracht worden ist / das soll
ins fünffte durchgehend in aller gestalt fest und unbeweglich verblei-
ben. Damit auch erhelle / daß Ihre Königl. Maj. zu Schweden /
aus sonderbahrer Gnad und Gütigkeit / der abgetretenen Leut und
Landen Auffnehmen mehr zu befördern / als zu hindern / geneigt sey /
ist versprochen worden / daß alle Edelleute / die Ihrer Königl. Maj.
und Reiche Schweden Bortmässigkeit sich allerdings unterwerffen
werden / vor ihre Personen genießten mögen aller deren Frey- und Ho-
heiten / deren Ihrer Königl. Maj. zu Schweden Unterthanen und
Land-Kinder unter dem Adel genießten / nahmentlich daß sie in den
Schwedischen Ritter Stand auffgenommen und eingelassen / auch
gleiches Recht neben demselben ihre Stimme zu geben haben sollen /
nach der ersten Constitution von Anstellung des Adel oder Ritter-
stands ; und zwar solcher gestalt / daß so viel ihrer unter diesen Edelleu-
ten erweisen können / daß sie / oder ihre Voreltern / die Reichs-Raths-
stellen in Dennemarck betreffen haben / sie eben dergleichen auch zu er-
warten haben / und in die andere Class der Schwedischen Reichs-Rits-
terschaft ; die übrigen aber / vermöge des Adlichen Stands Ord-
nung / und also zugleich zu Schwedischen Edelleuten sollen aufge-
nom-

ober vorige Tractaten überlassen worden. Und nachdem selbige/ nach Inhalt dieses Vergleichs/ wiederum ausgehendigt und übergeben sind/ so sollen sie/ mit allen ihren Rechten und Zugehörungen/ Ihrer Königl. May. dero Nachfolgere und Reich Dennemarck/ ohn alle Hindernis/ gehorsam und gefolgtig seyn.

16.

Und damit zwischen diesen beeden Königreichen ein beständiges Vertrauen und Freundschaft desto besser möge gestiftet werden/ so begehrt Ihr Königl. May. und Reiche Schweden keine Wiederstattung der Unkosten/ so sie auff die Befestigungen/ Schanzen/ und Werck in Dennemarck gewendet hat/ sonderu will daran seyn/ daß solche Gebäu bey deren Einraumung nicht abgethan/ und in dem Stand/ wie sie anjehs sind/ unverändert überantwortet werden.

17.

Auff gleiche Weiß/ wird/ aus Liebe zum Frieden/ und auff der Herrn Mediatorn Witt/ Ihrer Königl. May. dem Reich und Cron Dennemarck abgetretten das Haus und Ambt Grundheim/ oder Nidrosien/ samt allen darein gehörigen Stätten/ Flecken/ Schloßern/ und Befestigungen/ auch Geist- und Weltlichen Gütern/ Aemtern/ und Zugehörungen/ so durch den Rothschildischen Vertrag Ihrer Kön. May. zu Schweden überlassen gewesen/ damit solche dem Reich Norwegen zu ewigen Besitz und Eigenthumb wieder einverleibet werde/ darauff auch Ihre Kön. May. zu Schweden für sich/ dero Nachkommen und Reichen/ ins künfftig keinen Anspruch behalten wil/ zu welchem Ende Ihrer Kön. May. zu Dennemarck die/ vermög des Rothschildischen Vertrags/ aufgesetzte Cession Brieff/ wieder außgehändiget und abgethan werden sollen.

18.

Ebenemassen überläßet Ihre Kön. May. für sich dero Nachkommen/ und Reiche Schweden/ alle dero Rechte und Anspruch/ so Sie/ wegen des Herzogthumbes Bremen/ oder unter einiganderm Titul Inwahrheit gehabt oder haben können/ zu der Graffschaft Delmenhorst und Dithmarsen/ und tritt solche ab Ihr Kön. May. zu Dennemarck/ dero

dero Nachfolgern/ und Herzogen des Hauses Holstein Königlichem und Gottorfischer Linien/ dergestalt/ daß Ihre Königl. May. zu Schweden/ und dero Nachfolger/ auff selbige Länder künfftig im geringsten nichts weiters/ weder durch Recht/ noch Gewalt/ prätendiren wollen oder sollen. Dafern auch Ihr Kön. May. zu Schweden/ wegen des bemeldten Herzogthumbes Bremen/ einigen Anspruch zu erlichen deren von Adel Gütern in Holstein haben solte/ wird solcher hiemit zugleich/ in Krafft dieses Vergleichs/ außgehändiget/ und dabey versprochen/ daß die hierzu gehörige Urkunthen/ so viel deren vorhanden/ der Kön. May. zu Dennemarck und dem Fürstl. Haus Holstein/ Kön. und Gottorfischer Linien/ außgehändiget werden sollen.

19.

Damit auch diese erneuerte Freundschaft auff so viel western Fuß bestehe/ so wil Ihr Königl. May. und Reiche Schweden nachlassen/ wie Sie auch hiemit nachläßet/ das Recht/ so seine May. und dero Unterthanen wegen der Guineischen Handlung/ auff 4. Sonnen Gold prätendirt haben/ also/ daß man von dato an wegen solcher Summa nichts ferners begehren wil/ sondern die Königl. May. und Reich Dennemarck/ aller Bezahlung/ und auch geringster Forderung dero wegen befreyet bleiben solle.

20.

Gleichwie aber zu beeden Theilen die besetzte Ort/ so wohl die durch diesen Krieg eingenommen worden/ als auch die durch gegenwertige Friedenshandlung abgetretten werden/ ohne Geschütz/ Kriegs-Munition und Proviant außgehändiget werden sollen/ außgenommen die Bestung Cronenburg/ alda/ vermög beschenehen Vergleichs/ diejenigen Geschütz müssen verbleiben/ die durch die Schweden nicht hinein gebracht und die keine Schwedische Wappen/ oder andere den Schweden zuständige Überschriften haben: Also ist auch beederseits verglichen/ daß die Bauern in denen Aemtern/ darinnen gedachte Bestungen liegen/ sollen angehalten werden/ die Stück/ Kriegsberestschaffen und Proviant/ an das Ufer zu bringen/ von dannen sie auff das bequemlichste in die Schiff geheet/ und abgeführt werden mögen.

E

21. So

21.

So ist auch beederseits beschlossen und versprochen/ daß in denen befestigten Orten/ so von einem oder andern Theil außzuräumen/ ein gewisser Platz berahmet werde/ dahin derjenige/ so den Ort abtritt/ seine Kriegsbereitschaft und Proviant/ so darinn befindlich/ so lang behalten und verwahren möge/ biß er, selbige zu gelegener Zeit anderst wohin bringen könne.

22.

Alle Gefangene zu beeden Theilen/ was Stands und Würden sie seyn/ sollen alsobalden ohne alles Entgelt ledig gelassen werden/ so viel aber ihren Unterhalt betrifft/ mögen sie dafür nach billigen Dingen einen Abtrag thun; Ingleichen sollen alle der Königl. Mayt. zu Dennemareck Unterthanen/ die der König und die Cron Schweden aus den Dänischen Landen und Provinzien an andern Ort bringen lassen/ freye und ganz ungehinderte Macht haben/ in ihr Vaterland und zu ihrer vorigen Freyheit wieder umbzukehren; denen Gefangenen/ so zu den Fahnen geschworen/ und Dänischen Sold haben/ soll frey stehen/ da sie Lust haben/ in ihre vorige Dienste zutreten/ also auch auff der andern Seiten/ diejenige/ so bey den Schwedischen unterhalten sind/ nur daß solches inner dreyer Monaten nach dem bestätigten Frieden beschehe.

23.

Es ist auch verglichen worden/ daß die von einem und dem andern König/ nach dem Rothschildischen Frieden/ eroberte und eingenommene Plätze/ in Krafft dieser jetzigen Friedens-tractaten/ demjenigen Theil zufallen sollen/ dessen sie vorhero gewesen/ oder nach Inhalt des Rothschildischen Vertrags hätten seyn sollen/ und alle diese Articul sollen vollzogen/ auch alle Königliche Schwedische Kriegsvölker zu Ross und Fuß/ aus allen Ihrer Mayt. zu Dennemareck Königreichen/ Fürstenthümen/ Provinzien/ und Landen/ abgeführt werden/ zum wenigsten in 4. Tagen/ von dem Tag an der Außwechsellung der Ratificationen zu rechnen/ nach welcher in den nächstfolgenden 4. Tagen Rycoping/ Falster/ und Mdon abgetreten werden soll;

soll; hingegen soll zu gleicher Zeit das Lager vor Tönningen auffgehoben/ ganz Eyderstedt und Husum geraumet; wiederumb 8. Tage hernach Raseau den Dänen übergeben/ und/ dafern gleich dazumahl die Schiffe vorhanden und fertig/ mit Abführung der Völker ein Anfang gemacht; Ferner/ 8. Tag nach diesem/ Røega überantwortet/ und von den Soldaten quittiret werden. Sobalden die ratificationes inner Monatsfrist nach unterschriebenem Frieden gegeneinander außgewechselt/ und die Schiffe zu Übersehung der Völker bereit und bey der Stelle seynd/ soll in den 4. nächstfolgenden Tagen Corsdor geliefert/ und mit der Soldaten Abführung zu Wasser angefangen/ zu gleich auch des Durchl. Herzogs von Holstein Lande aller Königl. Dänischen Kriegsvölker befreyet. Stracks darauff die noch übrige Compagnien zu Ross und Fuß in bequemen poorten zu Schiff gehen/ und ebenfalls aus Cronenburg abgeführt werden/ daß also diese Bestung am 15. Tag nach Außwechsellung der Ratificationen/ oder wann die 6. Wochen nach dem Friedensschluß verflossen/ vollkündlich abgetreten/ und zugleich ganz Seeland von allen Schwedischen Soldaten geraumt werden.

24.

Damit aber auch/ in Außwechsellung der Bestungen/ und bey dem Abzug der Kriegsvölker auß den Städten und Provinzien in dem obgesetzten Termin, denen Inwohnern kein Gewalt oder Unwill angethan/ sondern alles mit guter Ordnung verrichtet werde/ als sollen von beeden Theilen gewisse Commissarien sich einfinden/ die aller Orten in den Stätten und bey den Überfahrten/ Fleiß anwenden werden/ daß denen Unterthanen durch Gewalt oder Raub nichts entzogen/ noch sonst etwas unziemliches zugemuthet werde/ bey namhafter Straff/ so den Übertretern aufzulegen. Und gleichwie die Schwedische Armee/ so lang sie noch in diesen Landen zu bleiben hat/ ihren nothwendigen Unterhalt darinnen suchen muß; Also soll auch disfalls gute Ordnung und Disciplin gehalten werden/ und zwar dergestalt/ daß nach dem Tag des geschlossenen Friedens/ von den Unterthanen nichts weiters/ weder vor Brandschagung/ oder unter dem Schein

anderer Kriegsbeschwerden/ wie es auch Nahmen haben mag/ begehrt oder erzwungen werde/ ausser was die Armee zu ihrer nothwendigen Unterhaltung/ nach der von beederseits Commissarien verglichen Ordinanz/ so lang sie sich noch in diesem Königreich auffhält/ bedürftig seyn wird. Und damit die Aufräumung desto besser und schleuniger fortgehe/ so wil Ihre Königl. May. in Dennemareck/ jezund alsobalden in jeder Provinz/ da sich bequeme Überfahrten befinden/ Befehl ertheilen/ daß alle taugliche Schiffe/ Schütten und Fahren/ sambt dem Fahrzeug für die Schiffs- und Kriegsvölcker/ zusammen gebracht und in Bereitschaft gehalten werden. Wie dann auch Ihre Königl. May. zu Schweden gleichfalls/ in denen nahe gelegenen/ Ihrer Maj. zugefallenen Orten/ nothwendige Schiffzeug verordnen wil/ damit der Völcker Abfuhr- und der Dertter Aufräumung auff alle Weiß und Wege befördert/ und (es geschehe dann durch Ungewitter) durch nichts verhindert werden. Es sollen auch alle Schiffe/ sambt dero zugehörigen Schiffen und Leuten/ wie auch diejenige/ so an seiten Dennemareck zu mehr gedachter Aufräumung bestellt/ nach verrichteter Überfuhr/ alsobalden frey/ ohne einige Aufhalt- oder Beschwerung/ wiederumb angelassen werden.

25.

Nichts weniger sol allen Unterthanen und Inwohnern der abgetretenen Landen und Provinzien/ frey stehen/ in andern Städten und Orten sich häufiglich nieder zu lassen/ doch daß solches den Ordnungen der Provinzien/ und Privilegien der Städte/ daraus sie sich begeben wollen/ gemäß beschehe. Soviel aber die jenigen Güter belanget/ so bey diesen Kriegszeiten/ Sicherheit halben/ in die Statt gestellet worden/ können selbige durch ihre rechtmässige Besizer/ ohn alles Widersprechen und Hindernis/ wieder abgefodert werden.

26.

Die hiebevorige/ zwischen diesen beeden Königreichen eingegangene Verträge und Abhandlungen/ benamlich der Stetinische/ Sioredische/ Promsebroische/ und Nothschildische (ausser dessen dritten

Art)

Articul/ welcher allhier allerdingß außgeschlossen ist/) sollen in allen und jeden Articuli ihre vorige Krafft und unverlegte Wirkung behalten/ und nicht anders/ als vor dem Anfang dieses Kriegs/ und als ob sie von Wort zu Wort gegenwertigen Tractaten und Handlungen eingerücket wären/ confirmirt und bestättiget seyn/ so weit nemlich dißmaln keine außdrückliche Veränderung darbey geschehen.

27.

Demnach/ in dem 22. Articuli des Nothschildischen Vertrags/ versehen/ daß Ihre Königl. May. zu Dennemareck Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schleswig/ Holstein/ und Gottorff/ nach Billigkeit die Satisfaction verfügen sollen/ nachgehends auch beedertheile/ so wohl Ihrer Königl. May. zu Dennemareck/ als hochgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. verordnete Herren Commissarii hierüber untereinander tractiret/ auch endlichen zu Coppenhagen den 12. (22.) Maji Anno 1658. die Sache beygelegt und geschlossen worden/ als ist auch/ Krafft dieses/ verglichen/ daß alle und jede damals abgehandelte und verabschiedete Punkten bestes Fleißes beobachtet/ und allerseits getreulich und durchgehends adimplirt und weckstellig gemacht werden sollen.

28.

Was/ danebenst in diesem/ und vorigen Krieg/ sich begeben haben mag/ welches zwischen Ihrer Königl. May. und dem Reich Dennemareck/ und Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schleswig/ Holstein/ und Gottorff/ auff eine oder andere Weise/ einige Mißhelligkeiten/ und Übels vertrauen erwecken könnte/ oder von Ihrer Königl. May. in Dennemareck/ und Ihrer Fürstl. Durchl. entweder unter sich selbst/ oder dero Ministris/ Bedienten und Unterthanen/ anders/ als wohl/ auffgenommen worden wär/ alles dasjenige sol/ von heut dato an/ so wohl in Consideration/ und Betrachtung naher Blutsverwandtnis/ und zumahl Ihrer Königl. May. der Königin in Schweden/ als zu consolidir- und Befestigung der ewigen Freundschaft/ zwischen beeden respectivē Kön. und Herzogl. Häusern Holstein und Gottorff/ zu keines Theils Präjudiz und Nachtheil/ nimmermehr gedacht/ sondern/ in

E iij

Krafft

Kräfte dieses Schlusses/ beederseits bengelegt / vergessen und aller-
dings abgethan seyn. So wil auch Ihre Königl. Maj. in Dennes-
marck/ nicht allein für sich/ und wann in Dennesmarck die Evacuation
vorgenommen wird/ auch dero Armee und Vöcker/ aus Ihrer Fürstl.
Durchl. Landen/ Vestungen und Stätten/ abführen lassen/ sondern
auch höchstes Fleisses sich dahin bemühen/ daß auch Ihrer Königl.
Maj. Allirte/ Ihrer Fürstl. Durchl. eingenommene Vestungen/
Stätte/ und Länder gleichfalls/ ohn Verzug und Verweigerung/
abretten und raumen sollen.

29.
Welche Könige/ oder Republikanen/ Potentaten und Fürsten/ in die-
sem Frieden begehren mit begriffen zu werden/ die haben beide Könige deshalb
benzurequiriren und zu belangen. Ausdrücklich aber werden hierinnen ein-
geschlossen/ Ihre Kön. Käy. Maj. ; Ihre Kön. Maj. in Poln; und Ihre
Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg; zu sampt dero Reichen/ Churfürsten
und Herzogthümen/ Ländern und Provinzen / also/ daß Ihre Kön. Maj.
und Cron Schweden gegen allerhöchst- und höchstgedachte Kön. Käy. Maj.
Kön. Maj. in Polen/ und Churf. Durchl. zu Brandenburg/ wegen dero/ in
diesem Krieg/ wider das Reich Schweden/ und dessen Confoederirte/ geleistete
Hülff einige Prætenstion und Anforderung / unter was Schein es wäre/
nicht suchen sollen / der gestalt / daß weder Ihre Kön. Maj. noch die Cron
Schweden einige Ursach/ oder Action/ unter was prætext und Vorwand sol-
ches auch geschehen könnte / oder möchte / wider und gegen allerhöchst und
höchstgedachte Ihre Kön. Käy. Maj. des Königs in Poln Maj. und Ihre
Churf. Durchl. zu Brandenburg / geleistete Hülff und zugeschickten Co-
cours halber/ seith dieses Kriegs / wider die Cron Schweden / und dero
Bundsverwandte/ nicht suchen/ noch denenselben/ in einige Weise/ damit be-
schwerlich fallen sollen/ noch mögen.

30.
Sowil auch in diesem Frieden eingeschlossen Ihre Gräfl. Gn. Herr
Antonius Günther Graf in Oldenburg und Delmenhorst / Herr zu Jävern
und Kniphausen und dero so wol lehen als Allodial Successores / zusampt
dero Graf und Herrschafften Ländern/ Gütern/ und darzu gehörigen gerecht-
samen; wie nicht weniger Ihre Fürstl. Gn. Herr Johann Fürst von Anhalt/
Zerbster Linie/ wegen besagter Herrschafft Jävern; wie auch der Herr Graf
Antonius von Oldenburg Edler Herr in Barrell/ und Kniphausen/ mit dero
Frei- und Herrlichkeuten/ Gütern und Rechten.

31. Hier

31.
Hiernebst ist auch verabschiedet/ daß alle Hansee Stätt / keine ausge-
nommen/ eingeschlossen seyn/ und diesem nach der freyen/ und ungehinderten
Commerciem/ zu Land/ und Wasser/ in beeden Königreichen/ genießen sollen.
Da sich auch in diesem Krieg etwas begeben hätte/ daß einen/ oder den andern
Theil beleidiget hätte/ so soll auch dieses auffgehoben / und in ewige Verges-
senheit gestellt seyn.

32.
Und demnach/ bey der Hochschuldischen Friedenshandlung / etliche ge-
heime Articuli abgeredt und geschlossen seyn / welche hieher nicht widerholet
worden/ so sollen dieselbe/ alle/ und jede/ von gleicher Krafft seyn / als wären sie
allhier von Wort zu Wort einverleibt. Es sollen auch alle / in wehrendem
diesem Krieg/ von einem/ oder dem andern Theil/ zu der gegenseitigen Nation
Nachtheil und Beschädigung/ ausgelassene Schrifften/ Kräfte dieses / aller-
dings auffgehoben/ cassirt/ und verbotten seyn/ und von nun an in keinem der
beeden Königreichen nicht mehr divulgirt/ noch heraus gegeben werden.

33.
Damit aber dieses alles/ so wol mit Worten/ als Wercken/ vorgeschrie-
bener massen/ zu beeden theilen/ beständig/ gerecht/ und aufrichtig/ jetzt / und in
künfftigen Zeiten/ gehalten und vollzogen werde/ so ist gegeneinander verspro-
chen worden/ daß diese freywillig/ unter uns beschickene Vergleich/ und Bey-
legungen/ von beeden Reich Königen / als König Friederich der Dritte in
Dennesmarck/ und König Carl in Schweden / mit dero Königl. Hand
Unterschrift/ und benruckung der Secret Insignel/ bestätiget/ und/ zu mehrerer
Versicherung/ von beeder Reich Senatoribus und Råthen unterschrieben/
und mit dero selben Sigillen befestiget werden sollen.

34.
Es ist auch geschlossen und versprochen worden/ daß von einem jeden Theil
einer von denen Herren Reichs Råthen / den 24sten Tag nächstkommenden
Monats Junij/ zu Helsingöhr / sich wieder einfinden; dieser Friedenshand-
lung Ratification und Genehmhaltung/ mit jederseitiger Subscription und
Besiegelung corroborirt und bekräftiget / gewöhnlicher massen/ mit sich
bringen; und gegeneinander aufwechseln sollen; da dann die Herrn Schwe-
dische zugleich den Cessions und Abtretungs. Brieff / über das Ambt Cron-
heim/ ben sich zu haben / und zu gleicher Zeit denen Dånischen Herren Com-
missariis/ zu besteiß- und festhaltung des geschlossenen Friedens/ zu extrahiren
und heraus zu geben/ schuldig seyn sollen.

Zu mehrerer Versicherung/ und Bekräftigung/ daß dieses/ wie obsteht/ in allen
seinen Articulis/ gehandelt/ verglichen/ verabschiedet/ und geschlossen worden /

und

und von Ihrer Kön. Maj. unserm allergnädigsten Herrn/ und dero Reichem
Dennemarck/ und Norwegen/ stät/ und fest solle gehalten; auch die Rati-
ficationes/ auff vorgeschriebenen Tag/ und in dem berahmten Ort/ aufgehän-
digt werden sollen. haben wir solches mit eignen Händen unterschrieben. Und
demnach/ zu mehrer Versicherung dieses alles/ Ihrer Kön. Maj. in Franck-
reich/ wie auch der Durchleuchtigsten Republic in Engelland/ und der Hoch-
mögenden Herren General Staaten der vereinigten Niderlanden/ respective
Ordinari Abgesandte/ Commissarij/ Deputirte/ und Plenipotentarij/ im Na-
men und von wegen Ihrer Herren Principalm/ ebenmäßig verspro-
chen/ und sich/ vermittels reciproctlicher sowohl General Guarantie aller
dreier Stände zugleich/ als special Bewehrung eines jeden Stands inson-
derheit/ verbindlich gemacht/ wie sie sich dann auch/ Kraft dieses/ in bester/
und sicherster Form gegen einander verbinden/ daß sie die ser Friedenshand-
lungen Versprechere/ Bürgen/ und Handhaber seyn/ und darob halten wol-
len/ daß dieser Vergleich alles Fleisses/ und gänglich in allen und jeden Pünct-
ten vollzogen/ und ewig stät und fest gehalten werden soll/ mit dem fernern Er-
bieten/ Ihrer Herren Principalm ratificationes hierüber zu gleicher Weis
an hand zuschaffen; Als haben wir auch dieselbe/ nicht allein als Friedens-
Mediatores/ sondern auch desselben Versprechere/ Bürgen/ und Beschüttere/
gebührend ersuchet/ daß sie/ zu mehrer Bestärkung dieses alles/ und gewisse-
rer Bezeugung halber/ solches mit/ und neben uns/ unterschreiben/ und mit de-
ro Sigillen bestättigen wolten. So geschächen Copenhagen den 27. März
im Jahr 1660.

(L. S.)

(L. S.)

Locus der Sigillen und Nahmen deren
gesambten unterschriebenen und be-
reits im Eingang benannten Herren
Bevollmächtigten.

102
23.

104.

Kort

EXTRACT.

Aff deee Huswud. Orsaker/ som Kongl. M:tt
wår Allernädigste Konung och Herre/ oom-
gängeligen bewekt och necessiterat haf-
we/ at iklåda sigh åter å nyo Wapnen
emot Danmarck.

Tryckt i Stockholm/ hoos Henrich Keyser/
Kongl. Booktryckare.

95

Est. A

Tar...
9584